

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 275/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helmut L [REDACTED],
[REDACTED], rue B [REDACTED], S [REDACTED], Frankreich,

Kläger, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten, Beschwerdegegner
und Beschwerdeführer

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Auf die Beschwerden beider Parteien wird die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. April 1974 zum Zinsanspruch zugelassen.

Im übrigen wird die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

1. Die Anwendung des § 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf den vorliegenden Sachverhalt erfordert zur Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Außerdem weicht das Berufungsurteil insoweit von der Entscheidung BGH RzW 1975, 147 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

2. Im übrigen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor.

Ohne Rechtsfehler bemißt der Berufungsrichter, sachverständig beraten, auch den verfolgungsbedingten Gred der Erwerbsminderung des Klägers. Daß er dabei das Lungensymphysen nicht als verfolgungsbedingt an- sieht, weil es sich um ein konstitutionelles Leiden ohne einen fassbaren Zusammenhang mit den Verfolgungs- maßnahmen handelt und sich auch seine Symptome mit denen des anerkannten Herzleidens nicht überschneiden, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Umstand, daß zwei verschiedene Leiden von dem Verfolgten gelegentlich subjektiv gleich empfunden werden, reicht- fertigst es nicht, von einer Identität dieser Leiden aus- zugehen. Der Berufungsrichter stellt ferner ausdrücklich fest, daß die Höhe der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die nichtverfolgungsbedingten Leiden nicht in weiterem als dem anerkannten Maße be- rührt wird.



Auch die Verfahrenserfügen des Klägers zur Festsetzung des Hauptanspruchs rechtfertigen nicht die weitergehende Zulassung der Revision. Selbst wenn das Berufungsgericht den Klageantrag wegen des Anspruchs auf Heilverfahren nicht ausgeschöpft haben sollte, wäre das kein Zulassungsgrund gemäß § 219 Abs. 2 BEG.

Nei

Zorn